

---

## **Staatliche Fischerprüfung Bayern**

**Prüfungsfragen 2023 / 2024**

**zum**

### **Sachgebiet 5. Rechtsvorschriften**

Im amtlichen Katalog der Prüfungsbehörde sind die Fragen nicht systematisch geordnet. Zum besseren Verständnis sind die Fragen hier der jeweiligen Rechtsvorschrift zugeordnet, die Sie zur richtigen Beantwortung der Fragen kennen müssen.

## Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

BayFiG, Art. 1 (Absatz 1 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.001

Was ist Inhalt und Gegenstand des Fischereirechts?

- A - es gibt die Befugnis, fischereischädliche Tiere zur Erhaltung des Fischbestandes zu bekämpfen
- B - es gibt die Befugnis, unbeschränkt die Fischerei auszuüben
- C - es gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln zu hegen, zu fangen und sich anzueignen

BayFiG, Art. 1 (Absatz 1 Satz 1) Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.010

Wenn im Bayerischen Fischereigesetz der Begriff „Fische“ gebraucht wird, gilt dies als Sammelbegriff für

- A - Fische, Schildkröten, Krebse, Neunaugen
- B - Fische, Frösche, Krebse, Neunaugen
- C - Fische, Neunaugen, Krebse, Fluss-, Teich- und Perlmuscheln

BayFiG, Art. 1 (Absatz 1 Satz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.006

Wer darf in Bayern Krebse fangen?

- A - der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte
- B - nur besonders bestellte Krebsfänger
- C - der Krebsfang ist in Bayern verboten

BayFiG, Art. 1 (Absatz 1 Satz 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.009

Welche Tierart ist in Bayern Gegenstand des Fischereirechts?

- A - Fischotter
- B - Flussperlmuschel
- C - Sumpfbiber

BayFiG, Art. 1 (Absatz 1 Satz 1), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.008

Bezieht sich das Hege- und Aneignungsrecht des Fischereiberechtigten auch auf Fluss- und Teichmuscheln?

- A - nein
- B - nur dann, wenn dies die Verwaltungsbehörde verfügt
- C - ja

BayFiG, Art. 1 (Absatz 1 Satz 1 und Satz 2), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.002

Welche Tiere sind in Bayern Gegenstand des Fischereirechts?

- A - Fische, Schildkröten und Frösche
- B - Fische, Neunaugen, Krebse, Fluss-, Teich- und Perlmuscheln sowie Fischnährtiere
- C - Fische, Krebse und Lurche

BayFiG, Art. 1 (Absatz 1 Satz 2), Frage 7: \_\_\_\_\_ 5.007

Erstreckt sich das Fischereirecht auch auf Fischlaich?

- A - ja, aber nur auf den Laich von ganzjährig geschonten Fischen
- B - ja, bei allen Fischen
- C - nein

BayFiG, Art. 1 (Absatz 1 Satz 2), Frage 8: \_\_\_\_\_ 5.005

Das Fischereirecht erstreckt sich in Bayern auch auf

- A - Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere
- B - die Sumpfschildkröte und Frösche
- C - Wasserpflanzen

## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 1 (Absatz 2 Satz 1), Frage 9: \_\_\_\_\_ 5.018

Ist mit dem Fischereirecht auch die Pflicht zur Hege verbunden?

- A - nein
- B - ja
- C - nur in Landschafts- und Naturschutzgebieten

BayFiG, Art. 1 (Absatz 2 Satz 3), Frage 10: \_\_\_\_\_ 5.015

Welche Aussage gehört zum gesetzlichen Hegeziel?

- A - Erhaltung und Förderung eines der Größe des Gewässers angepassten gesunden und angelfischereilich interessanten Fischbestandes
- B - Erhaltung eines der Größe des Gewässers angepassten Fischbestandes durch Besatz mit fangreifen Fischen
- C - Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes

BayFiG, Art. 1 (Absatz 2 Satz 3), Frage 11: \_\_\_\_\_ 5.017

Was versteht man unter Hege?

- A - Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Förderung des Fischbestandes sowie auf die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften abzielen
- B - das Halten von Fischen in Netzgehegen
- C - die Fischereiausübung in nicht geschlossenen Gewässern auf Fische und Krebse unter ihrem Schonmaß

BayFiG, Art. 1 (Absatz 2 Satz 3), Frage 12: \_\_\_\_\_ 5.019

Was bedeutet Hegepflicht?

- A - die Pflicht zur Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften
- B - die Pflicht, als Hegemaßnahme die Ufer zu bepflanzen, um der Tierwelt Unterschlupf zu bieten
- C - die Verpflichtung zum Einbringen von Netzgehegen in Fließgewässer, um das Abwandern der Regenbogenforellen zu verhindern

BayFiG, Art. 1 (Absatz 2 Satz 4), Frage 13: \_\_\_\_\_ 5.209

Darf ein Angler, der im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis ist, selbstständig Besatzmaßnahmen vornehmen?

- A - nein, das darf nur der unbeschränkt Fischereiausübungsberechtigte
- B - ja, denn damit verbessert er die Fangmöglichkeiten
- C - ja, aber nur wenn es sich um einheimische Fische handelt

BayFiG, Art. 2 (Nr. 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.020

Welche Gewässer zählt man stets zu den geschlossenen Gewässern?

- A - alle künstlich angelegten, ablassbaren und während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteiche und Fischbehälter
- B - Baggerseen
- C - Altwasser

BayFiG, Art. 3 (Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.023

Wer ist, soweit kein selbstständiges Fischereirecht eines anderen besteht, in einem Gewässer fischereiberechtigt?

- A - die Einwohner der anliegenden Gemeinde
- B - der Staat
- C - die Eigentümer des Gewässers

## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 3 (Satz 1 und Satz 2), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.004

Gilt in Bayern an bestimmten Gewässern das Recht des freien Fischfangs?

- A - nein
- B - ja, in Bundeswasserstraßen
- C - ja, in Grenzgewässern (Bodensee)

BayFiG, Art. 7 (Absatz 1 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.026

Wenn ein Fischwasser über seine Ufer tritt, ist dann der im Fischwasser Fischereiberechtigte befugt, auf dem überfluteten Grundstück zu fischen?

- A - es darf erst eine Woche nach dem Rücktritt des Wassers in Wasseransammlungen auf ehemals überfluteten Grundstücken, die keine Verbindung zum Fischwasser haben, gefischt werden
- B - ja, unter Beachtung der Grenzen fremder Fischwasser
- C - es handelt sich um einen Notstand, es darf nicht gefischt werden

BayFiG, Art. 7 (Absatz 2), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.025

Ein Fischwasser tritt über die Ufer. Dürfen Vorrichtungen angebracht werden, welche die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett verhindern?

- A - nur mit Einverständnis des Grundstückseigentümers
- B - nein
- C - ja

BayFiG, Art. 7 (Absatz 3 Satz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.027

Wie lange darf sich der Fischereiberechtigte Fische aneignen, die nach Rückgang der Überflutung in Vertiefungen ohne fortdauernde Verbindung mit dem Fischwasser verblieben sind?

- A - zwei Wochen
- B - eine Woche
- C - überhaupt nicht

BayFiG, Art. 7 (Absatz 3 Satz 2), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.196

Nach Ablauf welcher Zeitdauer darf sich der Grundstückseigentümer Fische aneignen, die nach Rückgang einer Überflutung in Vertiefungen ohne fortdauernde Verbindung zum Fischwasser zurückgeblieben sind?

- A - nach Ablauf von einer Woche
- B - überhaupt nicht
- C - nach Ablauf von zwei Wochen

BayFiG, Art. 8 (Absatz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.024

Was sind selbstständige Fischereirechte?

- A - Fischereirechte, die sich auf ein geschlossenes Gewässer beziehen
- B - Fischereirechte, die lediglich einer Person zustehen
- C - Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen

BayFiG, Art. 12 (Absatz 2), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.028

Ab welchem räumlichen Umfang liegt in einem Fließgewässer in der Regel ein selbstständiger Fischereibetrieb vor?

- A - ab einer zusammenhängenden, die ganze Breite des Gewässers umfassenden Strecke von mindestens zwei Kilometern Uferlänge
- B - ab einer nicht zusammenhängenden Strecke von mindestens drei Kilometern Uferlänge
- C - ab einer zusammenhängenden, die ganze Breite des Gewässers umfassenden Strecke von mindestens einem Kilometer Uferlänge

## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 22 (Absatz 1 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.030

Welche Aussage ist richtig? Fischereipachtverträge sind gemäß dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) abzuschließen

- A - für mindestens 8 Jahre und mit höchstens fünf Personen als Pächter
- B - für höchstens 12 Jahre und mit beliebiger Pächterzahl
- C - für mindestens 10 Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächter

BayFiG, Art. 22 (Absatz 1 Satz 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.034

Vier Angler wollen zusammen ein Fließgewässer pachten. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A - der Fischereipachtvertrag ist für mindestens 10 Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächter abzuschließen
- B - der Fischereipachtvertrag kann ohne Weiteres abgeschlossen werden, wenn alle vier Pächter im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind
- C - der Fischereipachtvertrag ist für mindestens 12 Jahre und mit höchstens zwei Personen als Pächter abzuschließen

BayFiG, Art. 22 (Absatz 2 Satz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.031

Fischereipächter eines Fließgewässers darf nur sein, wer

- A - mindestens seit drei Jahren einen gültigen Fischereischein besitzt
- B - einen Befähigungsnachweis für Fließgewässerbewirtschaftung erworben hat
- C - einen gültigen Fischereischein besitzt

BayFiG, Art. 22 (Absatz 2 Satz 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.033

Welche Personen dürfen zur Fischereipacht eines Flusses nicht zugelassen werden?

- A - Personen, die nicht mindestens drei Jahre im Besitz eines Fischereischeins sind
- B - Personen, die nicht Mitglied einer Fischereiorganisation sind
- C - Personen, die keinen gültigen Fischereischein besitzen

BayFiG, Art. 22 (Absatz 3), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.035

Was kann der Verpächter eines Fischereirechts tun, wenn dem Pächter während der Pachtzeit der Fischereischein entzogen wird?

- A - nichts, er ist an den Pachtvertrag gebunden
- B - er muss nichts tun, da das Pachtverhältnis gemäß Fischereigesetz erlischt
- C - er kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht Mitpächter die Verbindlichkeiten des ausscheidenden Pächters übernehmen

BayFiG, Art. 22 (Absatz 4), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.032

Welche Aussage zur Fischereipacht ist richtig?

- A - die Verpachtung ist nur nach dem ganzen Inhalt des Fischereirechtes zulässig
- B - der Pächter darf nur mit bestimmten Geräten fischen
- C - der Pächter darf nur bestimmte Fischarten fangen

BayFiG, Art. 24 (Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.029

Welcher Form bedarf ein Fischereipachtvertrag zu seiner Gültigkeit?

- A - es genügt eine mündliche Abmachung in Gegenwart von Zeugen
- B - es genügt ein mündlicher Vertragsabschluss mit Anzeige bei der Verwaltungsbehörde binnen acht Tagen
- C - die Schriftform ist erforderlich

## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 25 (Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.036

Was ist bei Unterverpachtung eines Fischereirechts zu beachten?

- A - Unterverpachtung ist nur zulässig mit Genehmigung des Verpächters
- B - überhaupt nichts
- C - im Gegensatz zum Pachtvertrag kann die Unterverpachtung auch auf den Fang einzelner Fischarten beschränkt werden

BayFiG, Art. 26 (Absatz 1 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.038

Wer stellt einen Fischereierlaubnisschein aus?

- A - die Kreisverwaltungsbehörde
- B - die Gemeindeverwaltung
- C - der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Pächter

BayFiG, Art. 26 (Absatz 1 Satz 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.040

Welche Behörde ist für die Genehmigung von Fischereierlaubnisscheinen zuständig?

- A - Kreisverwaltungsbehörde
- B - Gemeindeverwaltung
- C - Regierung

BayFiG, Art. 26 (Absatz 1 Satz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.044

Unter welchen Voraussetzungen genehmigt die Kreisverwaltungsbehörde die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen?

- A - wenn der Erlaubnisschein einer Person erteilt werden soll, die Inhaber eines Jugendfischereischeines ist
- B - wenn dadurch keine Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser zu befürchten sind
- C - wenn der Fischereiberechtigte seit mindestens drei Jahren Inhaber eines Fischereischeines ist

BayFiG, Art. 26 (Absatz 1 Satz 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.039

Dürfen für mehrere Fischwasser gemeinsam Erlaubnisscheine (Sammelerlaubnisscheine) ausgestellt werden?

- A - nein, weil die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dadurch in jedem Fall beeinträchtigt wird
- B - ja, wenn Nachteile für die Fischwasser nicht zu befürchten sind
- C - in Ausnahmefällen, wenn zu viel oder falscher Besatz eingebracht wurde

BayFiG, Art. 26 (Absatz 3), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.042

Benötigt der Inhaber eines Jugendfischereischeins zum Fischen einen Erlaubnisschein?

- A - nein, es gilt der Erlaubnisschein des ihn begleitenden, volljährigen Inhabers eines Fischereischeins
- B - ja
- C - nein

BayFiG, Art. 26 (Absatz 3), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.041

Welche Fischereierlaubnisscheine bedürfen keiner Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde?

- A - Erlaubnisscheine für Rinnsale und kleinere Abzweigungen
- B - Erlaubnisscheine für Be- und Entwässerungsgräben
- C - Erlaubnisscheine für Inhaber von Jugendfischereischeinen

## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 26 (Absatz 3), Frage 7: \_\_\_\_\_ 5.046

Müssen Erlaubnisscheine für Inhaber von Jugendfischereischeiden durch die Kreisverwaltungsbehörde genehmigt und bestätigt werden?

- A - ja
- B - nein
- C - nur, wenn die Inhaber der Jugendfischereischeine älter als 16 Jahre sind

BayFiG, Art. 26 (Absatz 4 Satz 1), Frage 8: \_\_\_\_\_ 5.043

In welchem Fall benötigt der Fischer zur Ausübung der Fischerei keinen Fischereierlaubnisschein?

- A - wenn er selbst Inhaber des Fischereirechts oder Pächter des Fischwassers ist
- B - wenn er Mitglied eines Fischereivereins ist
- C - wenn er die Fischerprüfung abgelegt hat

BayFiG, Art. 26 (Absatz 4 Satz 3 Nr. 2), Frage 9: \_\_\_\_\_ 5.045

Wie viele Fischereischeininhaber dürfen maximal in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters den Fischfang mit der Handangel ohne Erlaubnisschein ausüben?

- A - fünf
- B - zwei
- C - drei

BayFiG, Art. 46 (Absatz 1 und Art. 26 Absatz 4 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.054

Welche Nachweise muss man beim Angeln mit sich führen?

- A - das Zeugnis über die bestandene Fischerprüfung
- B - den Fischereischein und den Erlaubnisschein (falls nicht befreit von der Erlaubnisscheinpflcht)
- C - den Bundespersonalausweis

BayFiG, Art. 46 (Absatz 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.064

Wem ist bei der Ausübung des Fischfangs der Fischereischein auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen?

- A - den Polizeibeamten, Fischereiaufsehern, Fischereiberechtigten und Fischereipächtern
- B - den Inhabern von Fischereierlaubnisscheiden und Mitgliedern der Naturschutzwacht
- C - den Bezirksfachberatern für das Fischereiwesen

BayFiG, Art. 46 (Absatz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.011

Besteht für den Fang von Fischnährtieren eine Fischereischeinpflicht?

- A - nein
- B - ja, es genügt für den Fang in nicht geschlossenen Gewässern der normale Fischereischein
- C - ja, aber nur für den Fang in nicht geschlossenen Gewässern

BayFiG, Art. 46 (Absatz 2 Nr. 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.050

Darf der Helfer eines Fischereischeininhabers den Köderfischfang mit der Handangel ohne Fischereischein ausüben?

- A - ja
- B - nur dann, wenn er über 18 Jahre alt ist
- C - nein

## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 46 (Absatz 2 Nr. 1), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.199

Darf nach dem Bayerischen Fischereigesetz ein Helfer in Begleitung des Fischereiausübungsberechtigten ohne Fischereischein mit der Handangel fischen?

- A - der Fang von Köderfischen mit der Handangel ist dem Helfer erlaubt
- B - nein
- C - ja

BayFiG, Art. 46 (Absatz 2 Nr. 2), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.203

Darf jemand ohne Fischereischein mit der Handangel in seinem Gartenteich angeln?

- A - ja
- B - nur, wenn das Grundstück eingezäunt ist
- C - nein

BayFiG, Art. 46 (Absatz 2 Nr. 2), Frage 7: \_\_\_\_\_ 5.049

Ist für das Fischen mit der Handangel in einem künstlich angelegten Fischteich ein Fischereischein erforderlich?

- A - nein
- B - nur, wenn der Angler nicht in Begleitung des Fischereiberechtigten oder Pächters angelt
- C - ja

BayFiG, Art. 47 (Absatz 2 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.051

Ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) kann frühestens ausgestellt werden

- A - an Personen, die das 8. Lebensjahr vollendet haben
- B - an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
- C - an Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben

BayFiG, Art. 47 (Absatz 2 Satz 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.158

Ab welchem Alter kann in Bayern für die Ausübung des Fischfangs ein Jugendfischereischein ausgestellt werden?

- A - ab vollendetem 10. Lebensjahr
- B - ab vollendetem 12. Lebensjahr
- C - ab vollendetem 14. Lebensjahr

BayFiG, Art. 47 (Absatz 2 Satz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.053

Für welchen Zeitraum gilt der Jugendfischereischein?

- A - vom Tag der Ausstellung jeweils für ein Jahr
- B - vom Tag der Ausstellung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- C - vom Tag der Ausstellung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

BayFiG, Art. 47 (Absatz 2 Satz 2), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.052

Welche Besonderheit hat der Jugendfischereischein gegenüber einem vollgültigen Fischereischein?

- A - er berechtigt nicht zum Fischfang mit der Handangel
- B - er gilt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
- C - er berechtigt zur Ausübung des Fischfanges nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers

BayFiG, Art. 47 (Absatz 2 Satz 2), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.212

Muss der verantwortliche Begleiter eines Jugendlichen mit Jugendfischereischein einen auf seinen Namen lauteten Erlaubnisschein besitzen, wenn er nicht selbst angelt?

- A - nein
- B - ja
- C - das Prüfungszeugnis über die bestandene Fischerprüfung reicht völlig aus



## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 47 (Absatz 2 Satz 2), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.213

Darf ein 17-jähriger Inhaber eines Fischereischeins auf Lebenszeit einen Jugendlichen mit Jugendfischereischein beim Fischfang verantwortlich begleiten?

- A - nein
- B - ja
- C - nur, wenn er ausreichende Sachkenntnisse besitzt

BayFiG, Art. 49 (Absatz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.047

Wer ist in Bayern für die Erteilung des Fischereischeins zuständig?

- A - die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei
- B - die Kreisverwaltungsbehörde
- C - die Gemeindeverwaltung

BayFiG, Art. 49 (Absatz 2), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.048

Kann ein Fischereischein auch Personen versagt werden, welche die bayerische Fischerprüfung bestanden haben?

- A - ja, wenn sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben
- B - ja, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind
- C - nein

BayFiG, Art. 50 (Absatz 2 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.037

Wozu dient die Fischereiabgabe?

- A - zum Bau von Fischerhütten
- B - als Prämie für Fischereiaufseher
- C - zur Förderung der Fischerei

BayFiG, Art. 52 (Absatz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.055

Wem steht das Uferbetretungsrecht an einem bestimmten Gewässer zu?

- A - nur dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten
- B - jedem Inhaber eines gültigen Fischereischeines
- C - dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten und dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal

BayFiG, Art. 52 (Absatz 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.056

Beim Befahren von Wegen am Gewässer mit Kraftfahrzeugen

- A - kann sich der Angler auf den Gemeingebrauch berufen
- B - kann das Uferbetretungsrecht geltend gemacht werden
- C - gelten die Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung

BayFiG, Art. 52 (Absatz 3), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.057

Darf ein Angler ein Ufergrundstück, das außer auf der Uferseite mit einem stabilen Holzlattenzaun eingefriedet ist, zum Angeln betreten?

- A - nur mit Genehmigung eines Fischereiaufsehers
- B - nur mit Genehmigung des Grundstückbesitzers
- C - ja

## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 53 (Absatz 2), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.193

Wem müssen gemäß Bayerischem Fischereigesetz (BayFiG) die Fischereiberechtigten, Fischereiausübenden, Fischereiaufseher und die sonstigen mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen unverzüglich Fischsterben anzeigen?

- A - der Kreisverwaltungsbehörde, wenn diese nicht erreichbar oder Gefahr im Verzug ist, einer Polizeidienststelle
- B - der Gemeindeverwaltung
- C - dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft

BayFiG, Art. 53 (Absatz 2), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.192

Als Fischereiausübender (Erlaubnisscheininhaber) beobachten Sie am Gewässer eine größere Anzahl sterbender und toter Fische. Welche Maßnahmen müssen Sie unverzüglich ergreifen?

- A - Feststellung des Umfangs des Fischsterbens durch zahlenmäßige Erfassung der geschädigten und toten Fische
- B - Entnahme von Fischen zu Untersuchungszwecken
- C - Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde bzw. bei der Polizei

BayFiG, Art. 58 (Absatz 1 Satz 2), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.058

Sie wollen sich im Frühjahr an einem See einen Angelplatz schaffen. Dürfen Sie zu diesem Zweck im April eine Schneise im Schilfbestand freischneiden?

- A - nein
- B - ja, da Sie als zur Ausübung der Fischerei Berechtigter das Uferbetretungsrecht haben
- C - nur außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

BayFiG, Art. 59 (Absatz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.060

Welche Behörde kann eine Fischwasserstrecke in nicht geschlossenen Gewässern und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe zum Laichschonbezirk erklären?

- A - Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei
- B - Kreisverwaltungsbehörde
- C - Gemeindeverwaltung

BayFiG, Art. 59 (Absatz 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.061

Welche Arten von Schonbezirken kann die Kreisverwaltungsbehörde zur Erhaltung und Förderung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe durch Rechtsverordnung bestimmen?

- A - Pflanzen- und Vogelschonbezirke
- B - Fisch- und Laichschonbezirke sowie Winterlager
- C - Schonbezirke für Ufer und Gehölze

BayFiG, Art. 59 (Absatz 2 Nr. 2), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.059

Was kann in Fischschonbezirken während der von der Verwaltungsbehörde bestimmten Zeit beschränkt oder verboten werden?

- A - die Jagd auf fischfressende Vögel
- B - Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden
- C - die Ausübung der Fischereiaufsicht

## Testfragen: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

---

BayFiG, Art. 60 (Absatz 2), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.062

Wer kann als Fischereiaufseher bestellt werden?

- A - volljährige und zuverlässige Personen mit gültigem Fischereischein, die ausreichende Kenntnisse durch Bestehen eines Eignungstests nachgewiesen haben
- B - jeder Inhaber eines Waffenscheins mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde
- C - jeder Inhaber eines gültigen Fischereischeins

BayFiG, Art. 61 (Absatz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.200

Warum ist es für die Fischerei wichtig, dass Fischereiaufseher eingesetzt werden?

- A - um über die Anzahl der Angler am Gewässer Bescheid zu wissen
- B - um die Gewässer und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen
- C - um Informationen über gefangene Fische zu bekommen

BayFiG, Art. 61 (Absatz 2 Nr. 3), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.221

Darf ein Fischereiaufseher im Rahmen einer Fischereikontrolle gefangene Fische in Behältern (auch im Kraftfahrzeug) besichtigen?

- A - nein
- B - Fische in Behältern dürfen nur von der Polizei kontrolliert werden
- C - ja

BayFiG, Art. 61 (Absatz 2 Nr. 3), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.066

Sie angeln an einem See und werden von einem bestellten Fischereiaufseher kontrolliert. Darf er die von Ihnen gefangenen Fische besichtigen?

- A - er darf die Fische nur unter Anwesenheit der Polizei besichtigen
- B - ja
- C - nur, wenn der Verdacht vorliegt, dass Sie gegen Bestimmungen zu Schonmaß und -zeit verstoßen haben

BayFiG, Art. 61 (Absatz 3 Nr. 3), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.065

Kann der bestellte Fischereiaufseher die Herausgabe verbotswidrig gefangener Fische verlangen?

- A - nur in Gegenwart des Vereinsvorsitzenden
- B - ja
- C - nein

BayFiG, Art. 61 (Absatz 7), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.063

Der bestellte Fischereiaufseher erhält von der Kreisverwaltungsbehörde

- A - einen amtlichen Vermerk in seinem Fischereischein
- B - ein Dienstabzeichen und einen Dienstausweis
- C - einen amtlichen Vermerk in seinem Personalausweis

BayFiG, Art. 66 (Absatz 3), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.201

Wer die Ausübung der Fischerei stört, indem er trotz Abmahnung Fische verscheucht oder die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert,

- A - verletzt das Fischereiausübungsrecht eines anderen und macht sich deshalb wegen Fischwilderei nach dem Strafgesetzbuch strafbar
  - B - kann vom betroffenen Fischer des Platzes verwiesen werden
  - C - verstößt gegen das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) und kann demzufolge wegen einer Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht werden
- 

## Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

AVBayFiG, § 11 (Absatz 2 und 3 sowie AVBayFiG, Anlage), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.118

In welcher Rechtsvorschrift sind die Schonmaße und Schonzeiten der Fische, Krebse und Muscheln geregelt?

- A - im Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG)
- B - in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)
- C - in der Artenschutzverordnung

AVBayFiG, § 11 (Absatz 2 und 3), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.211

Ein Angler hat einen Erlaubnisschein erworben, in dem keine Schonbestimmungen aufgeführt sind.

- A - der Fischer kann nach eigenem Ermessen Fische fangen, sich aneignen oder schonend zurücksetzen
- B - es gelten für alle Fische die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße
- C - der Erlaubnisschein ist ungültig

AVBayFiG, § 11 (Absatz 3), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.098

Wie wird das Schonmaß eines Fisches nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) festgestellt?

- A - es wird die Rumpflänge bis zum Ende der ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen
- B - es wird Kopf- und Rumpflänge gemessen
- C - der Fisch wird von der Kopfspitze bis zum Ende des Körpers einschließlich der zusammengelegten Schwanzflosse gemessen

AVBayFiG, § 11 (Absatz 3), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.099

Wie wird das Schonmaß bei Krebsen nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) festgestellt?

- A - es wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich des Schwanzfächers gemessen
- B - eine Feststellung ist nicht erforderlich, da für Krebse nur Schonzeiten, nicht aber Schonmaße festgesetzt sind
- C - bei Krebsen gibt es im Gegensatz zu Fischen keine vorgeschriebene Messmethode

AVBayFiG, § 11 (Absatz 5), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.067

Wer kann für Fische, Krebse und Muscheln ohne Schonmaß und Schonzeit im Einzelfall vorübergehend Schonmaße und Schonzeiten festsetzen?

- A - jede Gemeindeverwaltung
  - B - die Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Fischerei
  - C - die Kreisverwaltungsbehörde durch befristete Anordnung
-

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, § 11 (Absatz 7), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.068

Was geschieht mit lebensfähigen Fischen, die außerhalb eines Fischnotstandes unter dem Schonmaß oder während der Schonzeit gefangen werden?

- A - sie sind unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen
- B - sie können für den menschlichen Verzehr verwendet werden
- C - sie sind zu töten und zu verfüttern

AVBayFiG, § 11 (Absatz 7), Frage 7: \_\_\_\_\_ 5.171

Wie muss ein gefangener, überlebensfähiger Fisch, der zu schonen ist, behandelt werden?

- A - er ist zu töten und dem Tageshöchstfang zuzurechnen
- B - er ist im Setzkescher solange zu hältern, bis er sich erholt hat und anschließend zurückzusetzen
- C - er ist schonend vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen

AVBayFiG, § 11 (Absatz 7), Frage 8: \_\_\_\_\_ 5.111

Was hat mit einem untermaßigen oder während der Schonzeit unbeabsichtigt gefangenen Fisch, der nicht mehr lebensfähig ist, zu geschehen?

- A - er ist zerkleinert als Fischfutter in das Fischwasser einzubringen
- B - er ist vorsorglich ins Gewässer zurückzusetzen
- C - er kann dem Eigenverbrauch zugeführt werden

AVBayFiG, § 11 (Absatz 10), Frage 9: \_\_\_\_\_ 5.119

Die in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) festgelegten Vorschriften über Schonmaße und Schonzeiten für Fische werden nicht angewandt

- A - bei nicht geschlossenen Gewässern
- B - bei teichwirtschaftlich genutzten Gewässern
- C - bei allen stehenden Gewässern

AVBayFiG, § 13 (Absatz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.130

In welchen Fällen sind Gemeinschaftsfischen im Sinne der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) zulässig?

- A - nach freier Entscheidung eines Fischereivereins, in Gemeinschaft der Mitglieder oder mit Gästen
- B - nur zu wohltätigen Zwecken
- C - nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht im Fanggewässer

AVBayFiG, § 13 (Absatz 2), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.131

Wann sind Gemeinschaftsfischen unzulässig?

- A - wenn sie nicht vorher bei der Kreisverwaltungsbehörde angezeigt worden sind
- B - bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 200
- C - innerhalb von vier Wochen nach einer Besitzmaßnahme, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden

AVBayFiG, § 14 (Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.132

Ist das Fischen nach einer Besitzmaßnahme mit fangfähigen Fischen auf die eingesetzte Fischart in nicht geschlossenen Gewässern verboten?

- A - ja, generell
- B - ja, für die Dauer von zwei Wochen
- C - nein, da die Fische zum Fang eingesetzt wurden

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.133

Welche Fangarten und Fanggeräte sind erlaubt?

- A - künstlicher Neunaugenzopf, Blinker
- B - Sprengstoffe, Schusswaffen
- C - Fischgabeln, Lichtquellen, Netzfallen

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.134

Welche Fangmittel sind verboten?

- A - Aalreusen, Senknetze
- B - Abzugseisen, Schlingen, Reißangeln, Harpunen
- C - Aalkörbe, Grundschnüre

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.137

Welche Fischfangmethode ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verboten?

- A - Fang mit natürlichen Ködern
- B - Fang mit Schlingen
- C - Fang mit Reusen

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.218

Dürfen elektrische Köder und Drohnen zum Fischen verwendet werden?

- A - ja, ohne Einschränkung
- B - nein
- C - ja, aber nur in geschlossenen Gewässern

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 3), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.135

Welche Fischfangmethode ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verboten?

- A - Fang mit lebenden Köderfischen
- B - Fang mit Wurm und Maden
- C - Fang mit Reusen

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 3), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.136

Welche Angelmethode ist in Bayern verboten?

- A - das Fischen mit einer Handangel versehen mit fünf Anbissstellen
- B - das Fischen mit einem lebenden Fisch als Köder
- C - das Fischen mit Tauwürmern

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 5), Frage 7: \_\_\_\_\_ 5.144

Ist der Fischfang in Fischpässen nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) erlaubt?

- A - nur am oberen und unteren Ende
- B - ja
- C - nein

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 6), Frage 8: \_\_\_\_\_ 5.140

Wie viele Handangeln darf ein Fischer nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) gleichzeitig einsetzen?

- A - zwei
- B - drei
- C - eine

AVBayFiG, § 15 (Absatz 1 Nr. 6), Frage 9: \_\_\_\_\_ 5.141

Wie viele Anbissstellen dürfen in Bayern maximal beim Fischen mit zwei Handangeln verwendet werden?

- A - nicht mehr als zwei
- B - nicht mehr als vier
- C - nicht mehr als sechs

AVBayFiG, § 16 (Absatz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.138

Wie viele Angelhaken (Anbissstellen) darf eine Handangel in Bayern höchstens haben?

- A - zwei
- B - fünf
- C - eine

AVBayFiG, § 16 (Absatz 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.142

Wie viele Anbissstellen hat gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein mit zwei Drillingen besetzter Wobbler?

- A - eine
- B - zwei
- C - sechs

AVBayFiG, § 16 (Absatz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.143

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) regelt für den Einsatz einer Handangel

- A - die Größe und Form der Haken
- B - die maximal zulässige Anzahl der Anbissstellen
- C - die maximal zulässige Schnurstärke

AVBayFiG, § 16 (Absatz 2 Satz 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.139

Wie ist die Handangel zu beaufsichtigen?

- A - sie muss ständig beaufsichtigt werden
- B - sie muss in regelmäßigen Zeitabständen beaufsichtigt werden
- C - die Art der Beaufsichtigung entscheidet der Angler, abhängig von der Fangmethode selbst

AVBayFiG, § 16 (Absatz 2 Satz 2), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.204

Welche Aussage ist für die Handhabung der Handangel richtig?

- A - für die Handhabung der Handangel gibt es keine Vorschriften
- B - das Heben und Senken mit der Handangel ist untersagt
- C - die Handangel darf nicht als Reißangel verwendet werden

AVBayFiG, § 20 (Absatz 1 Satz 3), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.198

Darf ein in einem Setzkescher gehälterter Fisch in das Fanggewässer zurückgesetzt werden?

- A - ja
  - B - ja, soweit keine Verletzung des Fisches erkennbar ist
  - C - nein
-

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, § 20 (Absatz 2), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.214

Ist in einer Bundesschiffahrtsstraße (z. B. Europakanal) die Hälterung der gefangenen Fische erlaubt?

- A - die Hälterung ist verboten
- B - die Hälterung ist erlaubt, sofern eine Schädigung der gehälterten Fische nicht zu erwarten ist
- C - die Hälterung ist zwingend geboten

AVBayFiG, § 21 (Absatz 2 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.195

Darf der Angler die Eingeweide getöteter Fische in nicht geschlossene Gewässer einbringen?

- A - ja, es handelt sich um Fischfutter
- B - nein, dies ist unzulässig
- C - ja, dies gehört noch zum Gemeingebrauch im Sinn der Wassergesetze

AVBayFiG, § 21 (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.194

Das Einbringen toter Fische in nicht geschlossene Gewässer ist

- A - generell erlaubt
- B - in jedem Fall verboten
- C - erlaubt, soweit sie als Köder verwendet werden

AVBayFiG, § 22 (Absatz 1 Satz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.149

Unter welcher Voraussetzung dürfen Fische als Besatz in nicht geschlossene Gewässer eingebracht werden?

- A - sie dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit und das Hegeziel, vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestandes nicht beeinträchtigt wird
- B - sie dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch eine größere Menge Fische gefangen werden kann
- C - es gibt keine Beschränkungen beim Fischbesatz

AVBayFiG, § 22 (Absatz 1 Satz 3), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.160

Worauf ist beim Besatz mit Coregonenarten, Seesaiblingen, Seeforellen und Bachforellen zu achten?

- A - der Besatz muss aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch nahe zugeordnet werden können
- B - die Satzfishische sollen wegen der besseren Überlebensrate mindestens zwei Jahre alt sein
- C - Alter und Herkunft der Satzfishische spielen beim Besatz keine Rolle

AVBayFiG, § 22 (Absatz 2 Satz 1 und Anlage), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.162

Frauennerfling, Schräzler, Streber und Zingel dürfen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nur in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ausgesetzt werden, also nur

- A - im Einzugsgebiet der Donau
- B - im Einzugsgebiet der Elbe
- C - im Einzugsgebiet des Mains

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 3), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.161

Dürfen Hechte in Seen ausgesetzt werden, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen?

- A - ja
- B - nein
- C - nur Glasaale und Hechtbrut



## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 3), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.150

Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion ausgesetzt werden?

- A - Aal
- B - Edelkrebs
- C - Mühlkoppe

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 10 Nr. 2), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.129

In welchen Gewässern gelten für Hechte und Aale keine Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß?

- A - in Fließgewässern der Barbenregion
- B - in Fließgewässern der Forellenregion
- C - in Fließgewässern der Brachsenregion

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 10 Nr. 2), Frage 7: \_\_\_\_\_ 5.127

Welcher Fisch darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nach dem Fang in der Forellenregion auf keinen Fall zurückgesetzt werden?

- A - Hecht
- B - Rutte (Quappe, Trüsche)
- C - Schmerle (Bartgrundel)

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 10 Nr. 2), Frage 8: \_\_\_\_\_ 5.128

Für welche Tierart gilt in der Forellenregion der Fließgewässer keine Schonbestimmung?

- A - Aal
- B - Rutte (Quappe, Trüsche)
- C - Bachneunauge

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 3 und 5 und Anlage), Frage 9: \_\_\_\_\_ 5.151

Welche Tierart muss gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nach dem Fang in einem Fließgewässer der Forellen- oder Äschenregion zurückgesetzt werden?

- A - Schwarzmundgrundel
- B - Schneider
- C - Hecht

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 4 und 5 und Anlage), Frage 10: \_\_\_\_\_ 5.153

Welche Fische dürfen in einem Fließgewässer mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ausgesetzt werden?

- A - Bachsaiblinge
- B - Forellenbarsche
- C - Elritzen

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 11: \_\_\_\_\_ 5.157

Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?

- A - Marmorierte Grundel
- B - Zwergwels
- C - Schleie

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 12: \_\_\_\_\_ 5.155

Welcher Fisch darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?

- A - Grasfisch
- B - Nerfling (Aland)
- C - Sonnenbarsch

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 13: \_\_\_\_\_ 5.152

Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?

- A - Kamberkrebs
- B - Steinkrebs
- C - Signalkrebs

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 14: \_\_\_\_\_ 5.145

Welcher Fisch darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?

- A - Schwarzbarsch
- B - Flussbarsch
- C - Forellenbarsch

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 15: \_\_\_\_\_ 5.156

Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in Baggerseen ausgesetzt werden?

- A - Edelkrebs
- B - Kamberkrebs
- C - Signalkrebs

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 16: \_\_\_\_\_ 5.202

Welche Krebsart darf in Bayern keinesfalls zurückgesetzt werden?

- A - Edelkrebs
- B - Sumpfkrebs
- C - Steinkrebs

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 17: \_\_\_\_\_ 5.154

Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit und das Hegeziel nicht beeinträchtigt werden?

- A - Nase
- B - Galizischer Sumpfkrebs
- C - Marmorierte Grundel

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 18: \_\_\_\_\_ 5.088

Welche Tierart darf gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in nicht geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden?

- A - Edelkrebs
- B - Grasfisch
- C - Forellenbarsch

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 19: \_\_\_\_\_ 5.147

Darf der Grasfisch in nicht geschlossene Gewässer eingesetzt werden?

- A - nein, er darf nur in fließende Gewässer eingesetzt werden
- B - nein, er ist keine einheimische Fischart
- C - ja, als Pflanzenfresser vermindert er die unerwünschte Verkräutung stehender Gewässer

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 5 und Anlage), Frage 20: \_\_\_\_\_ 5.146

Ist das Aussetzen nicht einheimischer Fischarten, z. B. aus Aquarien oder Gartenteichen, in einem Baggersee erlaubt?

- A - ja, denn die Tiere haben im Baggersee einen größeren Lebensraum zur Verfügung
- B - nein, es ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verboten
- C - ja, es erhöht die Artenvielfalt

AVBayFiG, § 22 (Absatz 4 Nr. 6), Frage 21: \_\_\_\_\_ 5.148

Sind künstlich genetisch veränderte Fische als Besatzmaterial erlaubt?

- A - nein, da sie sich mit den ans Gewässer angepassten Fischen vermischen oder diese verdrängen können
- B - ja, da sie besonders großwüchsig sind
- C - ja, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie eine hohe Vermehrungsrate aufweisen

AVBayFiG, § 22 (Absatz 5), Frage 22: \_\_\_\_\_ 5.159

Muss der Fischereiberechtigte Aufzeichnungen über durchgeführte Besatzmaßnahmen führen und aufbewahren?

- A - Aufzeichnungen sind zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren
- B - nein
- C - Aufzeichnungen sind zu führen und mindestens ein Jahr aufzubewahren

AVBayFiG, § 25 (Absatz 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.012

Darf der Fischereiausübungsberechtigte dem Gewässer Fischnährtiere mit Ausnahme bestandsgefährdeter Arten entnehmen?

- A - ja
- B - nein
- C - nur mit Erlaubnis der Regierung

AVBayFiG, § 25 (Absatz 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.013

Darf der Fischereiberechtigte anderen Personen gestatten, aus dem Gewässer Fischnährtiere mit Ausnahme bestandsgefährdeter Arten zu entnehmen?

- A - nein
- B - ja
- C - die Entnahme von Fischnährtieren kann grundsätzlich nur die Regierung genehmigen

AVBayFiG, § 25 (Absatz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.014

Für die Entnahme von nicht bestandsgefährdeten Fischnährtieren aus einem Fischwasser wird folgendes benötigt:

- A - keinerlei besondere Erlaubnis
- B - die Erlaubnis des Fischereiberechtigten
- C - ein gültiger Fischereischein

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 1.1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.197

Aus welchem Grund muss ein gefangenes Bachneunauge schonend und unverzüglich in das Herkunftsgewässer zurückgesetzt werden?

- A - es ist ungenießbar
- B - es zählt zu den ganzjährig geschonten Arten
- C - es unterliegt nicht dem Fischereirecht

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.2 und 2.11), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.083

Welche Arten sind nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Maifisch und Atlantischer Lachs
- B - Nerfling und Mairénke (Seelaube)
- C - Dreistachliger Stichling und Kaulbarsch

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.4), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.070

Welcher Fisch ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Bitterling
- B - Kaulbarsch
- C - Waller (Wels)

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.8), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.073

Welche Schonzeit ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für den Frauenerfling festgesetzt?

- A - 1. März bis 30. Juni
- B - 1. Februar bis 15. Mai
- C - ganzjährig

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.9), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.219

Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Hasel
- B - Mühlkoppe
- C - Karausche

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.15), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.071

Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Rotfeder
- B - Schlammpeitzger
- C - Elritze

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.16), Frage 7: \_\_\_\_\_ 5.093

Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Schied (Rapfen)
- B - Dreistachliger Stichling
- C - Schneider

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.16 und 2.25), Frage 8: \_\_\_\_\_ 5.086

Welche karpfenartigen Fische (Cypriniden) sind nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Nerfling (Aland), Rapfen (Schied)
- B - Strömer, Schneider
- C - Mairenke (Seelaube), Zährte/Seerüßling

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.17), Frage 9: \_\_\_\_\_ 5.094

Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Kaulbarsch
- B - Schrätzer
- C - Zährte (Seerüßling)

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.19), Frage 10: \_\_\_\_\_ 5.173

Sie wollen Ende April in einem Forellenbach angeln. Welchen Fisch dürfen Sie nicht aus dem Bach fangen, um ihn als Köderfisch zu verwenden?

- A - Gründling
- B - Steinbeißer (Dorngrundel)
- C - Elritze

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.19), Frage 11: \_\_\_\_\_ 5.072

Welcher Fisch ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Giebel
- B - Moderlieschen
- C - Steinbeißer (Dorngrundel)

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.20), Frage 12: \_\_\_\_\_ 5.069

Welcher Fisch ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Steingressling
- B - Kaulbarsch
- C - Dreistachliger Stichling

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.24 und 2.26), Frage 13: \_\_\_\_\_ 5.087

Welche Barscharten sind nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Flussbarsch, Kaulbarsch
- B - Zingel, Streber
- C - Zander, Forellenbarsch

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.25), Frage 14: \_\_\_\_\_ 5.096

Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Moderlieschen
- B - Strömer
- C - Laube (Ukelei)

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.27), Frage 15: \_\_\_\_\_ 5.222

Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Giebel
- B - Zobel
- C - Edelkrebs

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.28), Frage 16: \_\_\_\_\_ 5.095

Welche Fischart ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Zope
- B - Zährte (Seerübling)
- C - Güster

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.30), Frage 17: \_\_\_\_\_ 5.175

Sie fangen am 1. Januar eine Äsche mit 35 cm Länge. Die Äsche lässt sich problemlos vom Haken lösen. Wie verhalten Sie sich richtig?

- A - Sie hält den Fisch in einem Setzkescher bis Sie das Gewässer verlassen wollen, dann töten Sie den Fisch
- B - Sie setzen die Äsche unverzüglich in das Gewässer zurück
- C - Sie betäuben und töten die Äsche sofort nach dem Fang

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.30), Frage 18: \_\_\_\_\_ 5.089

Wann hat die Äsche nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) Schonzeit?

- A - vom 1. Januar bis zum 30. April
- B - vom 1. Mai bis zum 15. Juni
- C - vom 1. Oktober bis zum 28. Februar

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.30), Frage 19: \_\_\_\_\_ 5.117

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 35 cm?

- A - Nerfling (Aland)
- B - Äsche
- C - Bachforelle

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.30), Frage 20: \_\_\_\_\_ 5.121

Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für die Äsche festgesetzt?

- A - 40 cm und 1. April bis 31. Mai
- B - 35 cm und 1. Januar bis 30. April
- C - 30 cm und 1. Februar bis 15. März

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.31), Frage 21: \_\_\_\_\_ 5.172

Sie fangen am 15. Oktober beim Fliegenfischen eine Bachforelle mit 35 cm Länge. Die Forelle lässt sich problemlos vom Haken lösen. Wie verhalten Sie sich richtig?

- A - Sie hält die Forelle in einem Setzkescher, um sie erst am Ende des Angeltages zu töten
- B - Sie setzen die Forelle unverzüglich in das Gewässer zurück
- C - Sie betäuben und töten die Forelle

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.31), Frage 22: \_\_\_\_\_ 5.120

Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für die Bachforelle festgesetzt?

- A - 26 cm und 15. Oktober bis 15. April
- B - 28 cm und 15. Oktober bis 31. Dezember
- C - 26 cm und 1. Oktober bis 15. März

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.31 und 2.42), Frage 23: \_\_\_\_\_ 5.105

Welche Fischarten haben nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) dasselbe Schonmaß?

- A - Bachsaibling und Seesaibling
- B - Seeforelle und Bachforelle
- C - Bachforelle und Regenbogenforelle

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.32), Frage 24: \_\_\_\_\_ 5.123

Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für die Barbe festgesetzt?

- A - 40 cm und 1. Mai bis 30. Juni
- B - 35 cm und 1. April bis 15. Mai
- C - 45 cm und 1. Mai bis 31. Mai

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.32), Frage 25: \_\_\_\_\_ 5.075

Welche Schonzeit hat die Barbe nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - vom 1. Mai bis 30. Juni
- B - sie hat keine gesetzliche Schonzeit
- C - vom 15. Oktober bis 31. Dezember

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.34), Frage 26: \_\_\_\_\_ 5.081

Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht ganzjährig geschont?

- A - Sichling
- B - Zope
- C - Hasel

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.35), Frage 27: \_\_\_\_\_ 5.091

Wann hat der Hecht nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) Schonzeit?

- A - vom 1. Mai bis zum 15. Juni
- B - vom 15. Februar bis zum 30. April
- C - vom 1. Juni bis zum 1. August

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.35), Frage 28: \_\_\_\_\_ 5.102

Welches Schonmaß hat der Hecht nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - 50 cm
  - B - 45 cm
  - C - 40 cm
-

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.35), Frage 29: \_\_\_\_\_ 5.103

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 50 cm?

- A - Hecht
- B - Barbe
- C - Äsche

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.36), Frage 30: \_\_\_\_\_ 5.174

Sie angeln Anfang April in der Äschenregion eines Fließgewässers. Welchen gefangenen und lebensfähigen Fisch müssen Sie unverzüglich in das Gewässer zurücksetzen?

- A - einen Huchen mit 95 cm Länge
- B - eine Bachforelle mit 40 cm Länge
- C - einen Bachsaibling mit 25 cm Länge

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.36), Frage 31: \_\_\_\_\_ 5.122

Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für den Huchen festgesetzt?

- A - 90 cm und 1. Februar bis 13. März
- B - 70 cm und 1. April bis 31. Mai
- C - 90 cm und 15. Februar bis 30. Juni

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.36), Frage 32: \_\_\_\_\_ 5.106

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) das höchste Schonmaß?

- A - Seeforelle
- B - Hecht
- C - Huchen

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.37), Frage 33: \_\_\_\_\_ 5.109

Welches Schonmaß hat der Karpfen nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - 35 cm
- B - 45 cm
- C - keines

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.38), Frage 34: \_\_\_\_\_ 5.076

Welche Schonzeit hat die Mairénke (Seelaube) nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - vom 1. Mai bis 30. Juni
- B - vom 15. Oktober bis 31. Dezember
- C - sie hat keine gesetzliche Schonzeit

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.40), Frage 35: \_\_\_\_\_ 5.101

Welches Schonmaß hat die Nase nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - 35 cm
  - B - 40 cm
  - C - 30 cm
-



## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.48 und 2.41), Frage 36: \_\_\_\_\_ 5.116

Welche Fischarten haben nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 30 cm?

- A - Bachsaibling und Regenbogenforelle
- B - Seesaibling und Nerfling (Aland)
- C - Äsche und Schleie

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.41), Frage 37: \_\_\_\_\_ 5.114

Welcher Fisch hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 30 cm?

- A - Schleie
- B - Nerfling (Aland)
- C - Barbe

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.41), Frage 38: \_\_\_\_\_ 5.112

Welches Schonmaß hat der Nerfling (Aland) nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - 35 cm
- B - 30 cm
- C - 40 cm

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.43), Frage 39: \_\_\_\_\_ 5.090

Welche Schonzeit haben Renken (Felchen) nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember
- B - vom 1. Mai bis zum 15. Juni
- C - vom 15. März bis zum 30. April

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.44), Frage 40: \_\_\_\_\_ 5.108

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) das höchste Schonmaß?

- A - Nerfling (Aland)
- B - Rutte (Quappe, Trüsche)
- C - Karpfen

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.45), Frage 41: \_\_\_\_\_ 5.100

Welches Schonmaß hat der Schied (Rapfen) nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - 35 cm
- B - 45 cm
- C - 40 cm

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.46), Frage 42: \_\_\_\_\_ 5.217

Für die Schleie gilt nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - ein Schonmaß und eine Schonzeit
- B - nur eine Schonzeit
- C - nur ein Schonmaß

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.47), Frage 43: \_\_\_\_\_ 5.077

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) vom 1. Oktober bis 15. März Schonzeit?

- A - Zander
- B - Seeforelle
- C - Regenbogenforelle

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.47), Frage 44: \_\_\_\_\_ 5.104

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ein Schonmaß von 60 cm?

- A - Hecht
- B - Zander
- C - Seeforelle

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.48), Frage 45: \_\_\_\_\_ 5.110

Welches Schonmaß hat der Seesaibling nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - 35 cm
- B - 40 cm
- C - 30 cm

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.49), Frage 46: \_\_\_\_\_ 5.092

Wie ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) die Schonzeit für Zander festgelegt?

- A - vom 15. Februar bis zum 30. April
- B - vom 15. März bis zum 30. April
- C - vom 1. März bis zum 30. April

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.49), Frage 47: \_\_\_\_\_ 5.113

Welches Schonmaß hat der Zander nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - 50 cm
- B - 40 cm
- C - 60 cm

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.49), Frage 48: \_\_\_\_\_ 5.107

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) das höchste Schonmaß?

- A - Waller (Wels)
- B - Barbe
- C - Zander

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.52), Frage 49: \_\_\_\_\_ 5.078

Ist in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für die Brachse eine Schonzeit festgesetzt?

- A - ja, vom 15. Februar mit 30. April
- B - nein
- C - ja, vom 1. Oktober mit 31. Dezember

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.54), Frage 50: \_\_\_\_\_ 5.082

Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht ganzjährig geschont?

- A - Flussperlmuschel
- B - Neunstachliger Stichling
- C - Giebel

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.55), Frage 51: \_\_\_\_\_ 5.125

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) keine Fangbeschränkung nach Schonzeit und Schonmaß?

- A - Neunstachliger Stichling (Zwergstichling)
- B - Gründling
- C - Rutte (Quappe, Trüsche)

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.58), Frage 52: \_\_\_\_\_ 5.080

Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht ganzjährig geschont?

- A - Schrätzer
- B - Laube (Ukelei)
- C - Schneider

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.59), Frage 53: \_\_\_\_\_ 5.208

Welcher Fisch unterliegt gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) keiner Schonbestimmung?

- A - Sichling
- B - Moderlieschen
- C - Donaukaulbarsch

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.63), Frage 54: \_\_\_\_\_ 5.126

Welche Fischart hat nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) keine Fangbeschränkung nach Schonzeit und Schonmaß?

- A - Frauenerfling
- B - Dreistachliger Stichling
- C - Neunstachliger Stichling (Zwergstichling)

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 2.64), Frage 55: \_\_\_\_\_ 5.205

Der Angler fängt einen Wels (Waller) mit 50 cm. Er muss

- A - den Fisch zurücksetzen, da er noch nicht geschlechtsreif ist
- B - den Vorgang mit der Kreisverwaltungsbehörde klären
- C - den Fisch entnehmen und sinnvoll verwerten

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 3.1), Frage 56: \_\_\_\_\_ 5.079

Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) nicht ganzjährig geschont?

- A - weiblicher Edelkrebs
- B - Bachneunauge
- C - Perlfisch

## Testfragen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

---

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 3.1), Frage 57: \_\_\_\_\_ 5.115

Welches Schonmaß hat der Edelkrebs nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - 10 cm
- B - 12 cm
- C - 14 cm

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 3.1), Frage 58: \_\_\_\_\_ 5.124

Welches Schonmaß und welche Schonzeit sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) für den weiblichen Edelkrebs festgesetzt?

- A - 15 cm und keine Schonzeit
- B - ganzjährig geschont
- C - 12 cm und 1. Oktober bis 31. Juli

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 3.1), Frage 59: \_\_\_\_\_ 5.097

Welche Schonzeit hat der männliche Edelkrebs nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - vom 1. August bis zum 31. Juli
- B - vom 1. Oktober bis zum 31. Juli
- C - er hat keine gesetzliche Schonzeit

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 4.4), Frage 60: \_\_\_\_\_ 5.085

Welche Art ist nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont?

- A - Große Flussmuschel
- B - Edelkrebs
- C - Waller (Wels)

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 4.7), Frage 61: \_\_\_\_\_ 5.074

Welche Schonzeit hat die Malermuschel nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)?

- A - sie ist ganzjährig geschont
- B - vom 1. August bis zum 31. Mai
- C - sie hat keine Schonzeit

AVBayFiG, Anlage (zu Nr. 4.7), Frage 62: \_\_\_\_\_ 5.084

Darf die Malermuschel als Köder für den Fang von Karpfen verwendet werden?

- A - ja, aber nur dann, wenn sie aus demselben Gewässer stammt, in dem geangelt wird
- B - ja, sie ist dafür hervorragend geeignet
- C - nein, sie ist gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ganzjährig geschont

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BGB (§ 958), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.016

Was bedeutet „aneignen“ im Fischereirecht?

- A - den Eigentumserwerb an herrenlosen Fischen
- B - die Übernahme angelieferter Satzische
- C - den Eigentumserwerb an Fischereirechten

BGB (§ 960), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.003

In wessen Eigentum stehen wild lebende Fische in nicht geschlossenen Gewässern?

- A - sie gehören dem Inhaber des Fischereirechts
- B - sie sind herrenlos, an ihnen besteht überhaupt kein Eigentum
- C - sie gehören dem Staat

---

## Strafgesetzbuch (StGB)

StGB (§ 242), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.022

Wer sich widerrechtlich Fische in einem geschlossenen Privatgewässer aneignet, begeht

- A - Fischwilderei
- B - Unterschlagung
- C - Diebstahl

StGB (§ 293), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.021

Ein Angler fischt unbefugt in einem Bach, hat aber noch nichts gefangen. Liegt eine Straftat vor?

- A - ja, denn das Auswerfen der fangfertigen Angel ins Fischwasser ist bereits strafbar
- B - nein, weil er seine Fertigkeit im Fischen testen wollte
- C - nein, erst dann, wenn er einen Fisch gefangen hat

StGB (§ 293), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.220

Welches Vergehen liegt vor, wenn ein Angler (zur Ausübung des Fischfangs Berechtigter) die erlaubte Fangmenge überschreitet?

- A - es handelt sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit
- B - es handelt sich um eine Straftat, die den Tatbestand der Fischwilderei oder Diebstahl erfüllt
- C - es handelt sich um eine gebührenpflichtige Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße

---

## Strafprozessordnung (StPO)

StPO (§ 127 und StGB § 293), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.210

Kann ein Erlaubnisscheininhaber ohne Funktion als Fischereiaufseher eine unbefugt fischende Person („Schwarzfischer“) zur Anzeige bringen?

- A - nein, dazu wird die schriftliche Erlaubnis durch den Gewässereigentümer benötigt
- B - ja, er kann eine Anzeige bei einer Polizeidienststelle vornehmen
- C - Schwarzfischer können nur durch den Fischereiaufseher angezeigt werden

## Tierschutzgesetz (TierSchG)

TierSchG (§ 1 Satz 2), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.164

Hat das Tierschutzgesetz Bedeutung für den Angelfischer?

- A - ja, denn es verbietet, Fische über eine bestimmte Stückzahl hinaus zu fangen
- B - nein, es hat keine Bedeutung
- C - ja, denn es verbietet, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen

TierSchG (§ 1 Satz 2), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.163

Welcher Grundsatz des Tierschutzgesetzes ist auch bei der Fischereiausübung zu beachten?

- A - da Fische keinen Schmerz empfinden, sind die Bestimmungen des Gesetzes auf sie nicht anzuwenden
- B - niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen
- C - das Gesetz verbietet grundsätzlich den Fang von Fischen mit Angelhaken und ihren Drill

TierSchG (§ 4 Absatz 1 Satz 3), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.166

Wer darf nach dem Tierschutzgesetz ein Wirbeltier töten?

- A - nur, wer eine entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat
- B - nur, wer die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt
- C - jedermann

TierSchG (§ 4 Absatz 1 Satz 3), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.168

Wer darf einen Fisch und damit ein Wirbeltier töten?

- A - wer das 14. Lebensjahr vollendet hat
- B - wer dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat
- C - wer dazu die erforderliche amtliche Genehmigung besitzt

TierSchG (§ 17 Nr. 1), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.167

Darf ein Fisch ohne vernünftigen Grund getötet werden?

- A - ja
- B - nur, wenn der Fisch keiner Fangbeschränkung nach Schonzeit und Schonmaß unterliegt
- C - nein

---

## Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV)

TierSchlV (§ 10), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.177

Wie dürfen lebende Krustentiere vorübergehend aufbewahrt werden?

- A - auf Eis
- B - auf einer feuchten Unterlage
- C - auf einer trockenen Unterlage

TierSchlV (§ 12 Absatz 10), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.169

Müssen Fische, außer Aale und Plattfische, vor dem Schlachten betäubt werden?

- A - nein, da sie keinen Schmerz empfinden
- B - ja, durch wuchtig geführten Kopfschlag oberhalb der Augen mit einem genügend schweren Gegenstand
- C - nur wenn die Fische größer als 30 cm sind

**Testfragen: Tierschutzschlachtverordnung (TierSchIV), Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), Bayerisches Wassergesetz (BayWG))**

---

TierSchIV (§ 12 Absatz 10 Satz 2 Nr. 2), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.170

Ein geangelter Aal kann tierschutzgerecht ohne Betäubung geschlachtet werden

- A - durch einen bis auf die Wirbelsäule geführten Kehlschnitt und unmittelbar folgende Schlachtung
- B - durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens
- C - durch tot laufen lassen in Salmiaklösung

TierSchIV (§ 12 Absatz 11 Satz 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.176

Wie sind Speisekrebse tierschutzgerecht zu töten?

- A - sie müssen mit einem Schlag betäubt, dann ausgeweidet und anschließend gekocht werden
- B - sie müssen in stark kochendes Wasser gegeben werden, das sie vollständig bedeckt und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kocht
- C - sie müssen in angewärmtes Wasser gelegt und dann zum Kochen gebracht werden

TierSchIV (Anlage Nr. 5 / 5.2), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.165

Wie sind Forellen unmittelbar vor dem Schlachten tierschutzgerecht zu betäuben?

- A - durch exakt geführten Herzstich
- B - durch einen gezielten Nackenschlag
- C - durch ausreichend kräftigen Kopfschlag mit einem geeigneten Gegenstand

---

**Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), Bayerisches Wassergesetz (BayWG))**

Wasserrecht (§ 8, § 9), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.190

Was kann ein Fischereiberechtigter bei Schädigung seines Fischwassers durch nicht erlaubte Abwassereinleitung tun?

- A - er muss die Einleitung dulden
- B - er kann die Einleitung durch entsprechende Maßnahmen beseitigen
- C - er kann bei der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen, gegen die Einleitung einzuschreiten und vom Einleitenden Schadensersatz fordern

Wasserrecht (§ 8, § 9), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.207

Silagesickersaft

- A - gefährdet das Gewässer; der Eintrag muss verhindert werden
- B - gefährdet das Gewässer und muss deshalb ins Grundwasser abgeleitet werden
- C - ist wertvoller Dünger und gehört ins Gewässer

Wasserrecht (§ 25, BayWG Art. 18 Absatz 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.191

Was ist nach dem Wasserrecht Gemeingebrauch?

- A - das Wasser gemeinschaftlich für sanitäre Zwecke zu gebrauchen
- B - der Gebrauch des Wassers für gemeinnützige Zwecke
- C - die jedermann zustehende Befugnis, Gewässer ohne besondere Erlaubnis u.a. zum Baden und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu benutzen

Wasserrecht (§ 25, BayWG Art. 18 Absatz 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.215

Ein Landwirt holt mit einer Motorpumpe Wasser aus einem See, um damit sein angrenzendes Maisfeld zu bewässern. Ist dies im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß Wasserrecht zulässig?

- A - ja, da es seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit dient und diese privilegiert ist
  - B - eine gesetzliche Regelung im Sinne des Gemeingebrauchs gibt es nicht
  - C - nein, der Gemeingebrauch erlaubt nur das Schöpfen mit Handgefäßen oder das direkte Tränken von Vieh
- 

## **Jagdrecht (BJagdG)**

BJagdG (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.187

Dürfen Sie als Fischereiausübungsberechtigter an einem Fließgewässer Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), nachstellen, um Fischereischäden abzuwehren?

- A - nein
- B - nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Wildtiere
- C - ja

BJagdG (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.188

Als Fischereiausübungsberechtigter an einem kleinen See beobachten Sie im Frühjahr ein Haubentaucherpaar beim Nestbau. Wie dürfen Sie handeln?

- A - aus Sorge um die Fischbrut und in Erfüllung der fischereilichen Hegepflicht zerstören Sie das Nest
- B - Sie dürfen weder das Nest zerstören, noch die Haubentaucher vertreiben
- C - Sie warten bis die Vögel brüten, dann erst vertreiben Sie das Brutpaar

BJagdG (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.189

Als Pächter eines Salmonidengewässers (Fluss) stellen Sie im Mai fest, dass sich an diesem Gewässer eine Reiherkolonie etabliert hat. Wie dürfen Sie handeln?

- A - die Reiherkolonie darf nicht gestört werden
- B - aufgrund der zu erwartenden hohen Fischverluste durch die Reiher, vertreiben Sie die Vögel
- C - Sie nehmen die Gelege aus

BJagdG (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.216

Was kann der Fischereiberechtigte gegen Fischprädatoren wie Reiher, Kormoran und Mink unternehmen?

- A - er sollte mit dem Jagdberechtigten in Kontakt treten, damit dieser im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bei der Schadensabwehr hilft
  - B - er darf ihnen jederzeit mit Fallen nachstellen
  - C - er kann ihre Nester bzw. ihren Bau zerstören
-



## Naturschutzrecht (BNatSchG, BayNatSchG)

Naturschutzrecht (BNatSchG, BayNatSchG), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.206

Feuer machen am Gewässer

- A - erfordert die Zustimmung des Grundstücksberechtigten und darf nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen
- B - ist verboten
- C - gehört zum Gemeingebrauch

Naturschutzrecht (BayNatSchG Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.180

Hecken und Feldgehölze in der freien Natur dürfen

- A - jederzeit gerodet werden
- B - jederzeit abgebrannt werden
- C - zwischen 01.10. und bis 28.02. zurückgeschnitten werden

---

## Naturschutzrecht (BArtSchV)

BArtSchV (Anlage 1), Frage 1: \_\_\_\_\_ 5.181

Wer darf in Gewässern, die zur Fischerei benutzt werden, Molche, Frösche, Kröten und Unken fangen?

- A - der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte
- B - Jedermann
- C - niemand, weil ihr Fang nach Naturschutzrecht verboten ist

BArtSchV (Anlage 1), Frage 2: \_\_\_\_\_ 5.182

Ist die Wasserspitzmaus naturschutzrechtlich besonders geschützt?

- A - nein
- B - sie darf nur an Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion gefangen werden
- C - ja

BArtSchV (Anlage 1), Frage 3: \_\_\_\_\_ 5.183

Welche Tierart ist naturschutzrechtlich besonders geschützt?

- A - Bisam
- B - Schermaus
- C - Biber

BArtSchV (Anlage 1), Frage 4: \_\_\_\_\_ 5.184

Gehören Rohrsänger und Wasserramseln zu den einheimischen, nicht jagdbaren wild lebenden Vögeln, die besonders geschützt sind?

- A - ja
- B - nein
- C - ihr Fang ist gestattet, wenn sie als Haustiere gehalten werden

BArtSchV (Anlage 1), Frage 5: \_\_\_\_\_ 5.185

Zählt die auch Fische fressende, wild lebende Ringelnatter zu den nach Naturschutzrecht besonders geschützten Tierarten?

- A - ja, nur in Naturschutzgebieten
- B - nein
- C - ja

BArtSchV (Anlage 1), Frage 6: \_\_\_\_\_ 5.178

Dürfen Seerosen in Altwässern gepflückt, ausgerissen, ausgegraben oder beschädigt werden?

- A - es darf nur eine Handvoll gepflückt werden
- B - nein, da sie vollkommen geschützt sind
- C - ja, ohne Einschränkung

BArtSchV (Anlage 1), Frage 7: \_\_\_\_\_ 5.179

An Ihrem Angelplatz wächst die Wasserschwertlilie. Dürfen Sie einzelne Stängel abpflücken?

- A - Sie dürfen nur einzelne verblühte Pflanzen zur Samengewinnung abpflücken
- B - die Wasserschwertlilie gehört zu den besonders geschützten Pflanzen und darf nicht abgepflückt werden
- C - Sie dürfen nur einzelne Blütenstängel für einen Handstrauß abpflücken

BArtSchV (Anlage 1), Frage 8: \_\_\_\_\_ 5.186

Darf der (Fischereiberechtigte oder) Fischereiausübungsberechtigte fischfressende Vögel (z. B. Fischadler, Eisvogel) töten oder fangen?

- A - ja, wenn durch die Vögel erhebliche Schäden angerichtet werden
- B - ja, ohne Einschränkung
- C - nein

# Lösungsschlüssel

## BayFiG Art. 1

1. C
2. C
3. A
4. B
5. C
6. B
7. B
8. A
9. B
10. C
11. A
12. A
13. A

## BayFiG Art. 2

1. A

## BayFiG Art. 3

1. C
2. A

## BayFiG Art. 7

1. B
2. B
3. B
4. A

## BayFiG Art. 8

1. B

## BayFiG Art. 12

1. A

## BayFiG Art. 22

1. C
2. A
3. C
4. C
5. C
6. A

## BayFiG Art. 24

1. C

## BayFiG Art. 25

1. A

## BayFiG Art. 26

1. C
2. A
3. B
4. B
5. B
6. C
7. B
8. A
9. C

## BayFiG Art. 46

1. B
2. A
3. A
4. C
5. B
6. C
7. C

## BayFiG Art. 47

1. C
2. A
3. C
4. C
5. A
6. A

## BayFiG Art. 49

1. C
2. B

## BayFiG Art. 50

1. C

## BayFiG Art. 52

1. C
2. C
3. B

## BayFiG Art. 53

1. A
2. C

## BayFiG Art. 58

1. A

## BayFiG Art. 59

1. B
2. B
3. B

## BayFiG Art. 60

1. A

## BayFiG Art. 61

1. B
2. C
3. B
4. B
5. B

## BayFiG Art. 66

1. C

## AVBayFiG § 11

1. B
2. C
3. C
4. A
5. C
6. A
7. C
8. C
9. B

## AVBayFiG § 13

1. C
2. C

## AVBayFiG § 14

1. B

## AVBayFiG § 15

1. A
2. B
3. B
4. B
5. A
6. B
7. C
8. A
9. C

## AVBayFiG § 16

1. B
2. B
3. B
4. A
5. C

## AVBayFiG § 20

1. C
2. B

## AVBayFiG § 21

1. B
2. C

## AVBayFiG § 22

1. A
2. A
3. A
4. B
5. A
6. B
7. A
8. A

## AVBayFiG § 22

9. B
10. C
11. C
12. B
13. B
14. B
15. A
16. B
17. A
18. A
19. B
20. B
21. A
22. A

## AVBayFiG § 25

1. A
2. B
3. B

## AVBayFiG, Anlage

1. B
2. A
3. A
4. C
5. C
6. B
7. C
8. B
9. B
10. B
11. C
12. A
13. B
14. B
15. B
16. A
17. B
18. A
19. B
20. B
21. B
22. C
23. C
24. A
25. A
26. C
27. B
28. A
29. A
30. A
31. C
32. C
33. A
34. A
35. C
36. B
37. B
38. B
39. A
40. B
41. C
42. A
43. B
44. C
45. C
46. A
47. A
48. C
49. B
50. C
51. B
52. B
53. B
54. B
55. C
56. A
57. B
58. C
59. C
60. A
61. A
62. C

## BGB

1. A
2. B

## StGB

1. C
2. A
3. B

## StPO

1. B

## TierSchG

1. C
2. B
3. B
4. B
5. C

## TierSchIV

1. B
2. B
3. B
4. B
5. C

## Wasserrecht

1. C
2. A
3. C
4. C

## Jagdrecht

1. A
2. B
3. A
4. A

## Naturschutzrecht (BNatSchG, BayNatSchG)

1. A
2. C

## Naturschutzrecht (BArtSchV)

1. C
2. C
3. C
4. A
5. C
6. B
7. B
8. C